

Ergebnisprotokoll der Sitzung der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin am 16. November 2019 in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen, Berlin-Karlshorst

Anwesend: siehe Liste

Es war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

1. Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 26./27. April 2019
2. Anfragen an den Vorstand
3. Strategieprozess Diözesanrat – Miteinander – 2020
 - a) Standortbestimmung im Prozess
 - b) Beschlussvorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses: Änderung in Satzung und Geschäftsordnung zur künftigen Zusammensetzung des Diözesanrates
4. Wahl des Gremiums zur Hinzuwahl der Einzelpersonen DR 2020-2024
5. Anträge
6. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs
7. Jahresbericht 2018/2019
8. Weitere Berichte
 - a) aus dem Zentralkomitee der Katholiken
 - b) aus dem Diözesanvermögensverwaltungsrat
 - c) aus der Caritas-Delegiertenversammlung
9. Verschiedenes

Nach dem liturgischen Wort für den Tag eröffnet Herr Streich die Sitzung der Vollversammlung, begrüßt die Mitglieder des Diözesanrates sowie die anwesenden Gäste und übermittelt Grüße von Erzbischof Koch, Generalvikar Kollig, Archimandrit Sfiatkos, Präses Neuwerth und Superintendent Furian.

Für die Tagesordnung schlägt Herr Streich wegen des vorliegenden Antrags zur Veröffentlichung des Abschlussberichtes des Ad-hoc-Ausschusses einen Tausch der Punkte 5 und 6 vor. Herr Klose fragt nach, unter welchem Punkt das Thema „Synodaler Weg“ in der Vollversammlung behandelt werden soll. Herr Streich schlägt vor, das Thema unter TOP 8.a (Bericht aus dem ZdK) zu behandeln. Die Tagesordnung wird von der Vollversammlung mit der Veränderung, TOP 6 vor TOP 5 zu anzusetzen, einstimmig angenommen.

Frau Markfort weist auf die ausliegenden Evaluationsbögen hin.

TOP 1:

Das Protokoll der Vollversammlung vom 26./27. April 2019 wird in der vorliegenden Fassung einmütig bei sieben Enthaltungen genehmigt. Frau Binek merkt an, dass die abfotografierten Zettel in den als Anlage zum Protokoll übermittelten Dateien für sie schwer zu lesen waren.

Herr Streich weist auf den Drei-Königs-Preis des Diözesanrates hin und auf die Sammlung für den Preis, die während der Vollversammlung durchgeführt wird.

Die bisherige Geschäftsführerin des Diözesanrates, Diana Freyer, die zum 31. Oktober 2019 ihre Tätigkeit beim Diözesanrat beendet hat, wird vom Vorstand und von der Vollversammlung mit Dank verabschiedet. Frau Freyer bringt ihrerseits ihren Dank zum Ausdruck und wünscht dem Gremium sowie ihrem Nachfolger alles Gute für die Zukunft. Danach wird der seit 1. November 2019 tätige Geschäftsführer, Marcel Hoyer, willkommen geheißen. Herr Hoyer stellt sich kurz vor.

Anschließend begrüßt Herr Streich Herrn Wrzesinski als Kanzler der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, der ein Grußwort spricht und zugleich Grüße des Präsidenten der

Hochschule, Herrn Prof. Dr. Zimmermann, übermittelt. In seinem Grußwort geht Herr Wrzesinski auf die Geschichte des Hauses ein, nimmt Bezug auf das Jubiläum „30 Jahre Mauerfall“, erläutert die Studiengänge der Hochschule und weist auf deren gesellschaftliches Engagement hin. Herr Streich dankt für die Gastfreundschaft und für die gute Zusammenarbeit.

TOP 2:

Herr Streich informiert die Vollversammlung darüber, dass Herr Podschun und Herr Schmöker um Auskunft zu bestimmten Themen gebeten haben. Die Antworten darauf sollen unter den weiteren Tagesordnungspunkten gegeben werden.

TOP 3 a:

Frau Dr. Abmeier als Sprecherin des Steuerkreises informiert über den Stand im Strategieprozess. Sie macht deutlich, dass sich der Steuerkreis in den vergangenen Monaten im Wesentlichen auf die künftige Zusammensetzung des Diözesanrates konzentriert habe. Sie geht auf die Ergebnisse des im August dazu durchgeführten Themenabends und der entsprechenden Online-Umfrage ein und erläutert sowohl die einzelnen Säulen der Zusammensetzung als auch die verschiedenen Möglichkeiten der Hinzuwahl von Einzelpersonlichkeiten. Darüber hinaus werden von ihr die weiteren, noch zu behandelnden Themen des Strategieprozesses angesprochen.

TOP 3 b:

Herr Streich stellt fest, dass aktuell 54 stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung des Diözesanrates anwesend sind. Damit sei die Beschlussfähigkeit gegeben. Herr Kanthack, dem vom Geschäftsführenden Ausschuss übertragen worden war, die Satzungsdiskussion zu moderieren, erläutert, dass 50 Mitglieder anwesend sein müssen, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten und um eine Satzungsänderung, die einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates bedarf, möglich zu machen. Die aus den Diözesanratsmitgliedern Dr. Christoph Lehmann, Antje Markfort und Daniel Rockel sowie dem neuen Geschäftsführer Marcel Hoyer bestehende Antragskommission stellt die Beschlussvorschläge vor.

Herr Rockel erläutert die Änderung von § 2 der Satzung. Herr Kanthack schlägt vor, Paragraph für Paragraph durchzugehen. Die Mehrheit der Vollversammlung spricht sich für die Änderung des § 2 der Satzung gemäß dem Vorschlag der Antragskommission aus. Der neue § 2 der Satzung lautet demnach wie folgt (Änderungen sind unterstrichen):

Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarreien¹, von katholischen Christinnen und Christen aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 tätig sind, von katholischen Christinnen und Christen aus dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden sowie weiterer Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats im Erzbistum Berlin.

¹Bis zum Abschluss des pastoralen Prozesses: siehe § 18 Nr. 4

Als nächstes wird über den vorliegenden Änderungsantrag von Herrn Schmöker zu § 4 i der Satzung gesprochen, bei dem es um eine Änderung des Begriffes „Mitglieder“ in „Vertreterinnen/Vertreter“ gehen soll. Herr Dr. Lehmann klärt das offenbar bestehende Missverständnis auf. Herr Schmöker zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Herr Rockel erläutert die Änderungsvorschläge der Antragskommission zu § 5 (1) bis (5). Abgestimmt wird zunächst über § 5 (1). Die Mehrheit der Vollversammlung spricht sich dafür aus. Der neue § 5 (1) der Satzung lautet demnach wie folgt (Änderungen unterstrichen):

Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:

1) je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Pfarrei im Erzbistum Berlin.

Zum § 5 (2) liegt ein Änderungsantrag von Herrn Podschun vor, der fordert, die Beschlussvorlage der Antragskommission [2] 30 Vertreterinnen oder Vertretern katholischer Christinnen

und Christen aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind.] durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„2) Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden und Organisationen in gleicher Anzahl wie Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 (1) Mitglied im Diözesanrat sind.“

Herr Podschun begründet seinen Änderungsantrag. Danach entwickelt sich eine kontroverse Diskussion. Dabei werden verschiedene Argumente ausgetauscht. Herr Hübscher beantragt, den Beschlussvorschlag der Antragskommission dahingehend zu ändern, dass vor „30 Vertreterinnen oder Vertretern“ die Worte „bis zu“ eingefügt werden. Herr Dr. Lehmann spricht sich als Mitglied der Antragskommission für die Übernahme des Antrags von Herrn Hübscher aus. Frau Dr. Sternemann plädiert für eine weitere Verkleinerung des Diözesanrats. Sie stellt den Antrag, die Zahl 30 im Antrag der Antragskommission durch die Zahl 25 zu ersetzen.

Abgestimmt wird anschließend zunächst über den Antrag von Herrn Podschun. 24 Mitglieder sprechen sich dafür, 31 dagegen aus. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Podschun fordert eine erneute Auszählung der Stimmen. Es kommt zu einer neuen Abstimmung über den Antrag von Herrn Podschun. Jetzt sprechen sich nur 22 Mitglieder dafür, aber 29 Mitglieder dagegen aus. Damit ist der Antrag eindeutig abgelehnt.

Abgestimmt wird jetzt noch darüber, ob im § 5 (2) der Passus „Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne von § 1 überpfarrlich tätig sind“ ersetzt werden solle durch die Formulierung „Verbänden und Organisationen“, wie von Herrn Podschun gefordert. Frau Markfort als Mitglied der Antragskommission plädiert für die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts. Neun Mitglieder der Vollversammlung sprechen sich für eine Änderung aus. Damit ist auch dieser Antrag von Herrn Podschun abgelehnt.

Die Abstimmung über den Antrag von Frau Dr. Sternemann, die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter katholischer Christinnen und Christen aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind, auf 25 zu reduzieren, erhält folgendes Ergebnis: Nur zwei Mitglieder der Vollversammlung stimmen dafür. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Abschließend wird über die Beschlussvorlage der Antragskommission zu § 5 (2) mit der aus dem Antrag von Herrn Hübscher übernommenen Ergänzung „bis zu“ abgestimmt. Dafür sprechen sich 41 Mitglieder der Vollversammlung, dagegen 11 Mitglieder aus. Somit ist der Antrag angenommen. Der neue § 5 (2) der Satzung lautet demnach wie folgt (Änderungen sind unterstrichen):

2) bis zu 30 Vertreterinnen oder Vertretern katholischer Christinnen und Christen aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind.

Zu § 5 (3) stellt Frau Reymer de Krause einen Änderungsantrag. Sie fordert, dass der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin nicht nur drei, sondern fünf Vertreter oder Vertreterinnen in den Diözesanrat entsenden kann. Nach kurzer Diskussion wird über den Änderungsantrag abgestimmt. Acht Mitglieder der Vollversammlung sprechen sich dafür aus, die Mehrheit dagegen. Es bleibt bei drei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin. Der § 5 (3) lautet somit:

3) drei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin.

Die Vollversammlung befasst sich nunmehr mit zwei Änderungsanträgen zu § 5 (4) der Satzung. Die Antragskommission hatte die Formulierung „bis zu 12 Persönlichkeiten“ vorgeschlagen.

Abgestimmt wird zuerst über den Änderungsantrag von Frau Dr. Sternemann, die sich für eine weitere Reduzierung der Mitglieder des Diözesanrates und die Formulierung „bis zu 10 Persönlichkeiten“ einsetzt. Die Mehrheit der Vollversammlung lehnt diesen Änderungsantrag ab.

Weiter wird abgestimmt über den Änderungsantrag von Herrn Hübscher, der sich für eine proportionale Reduzierung der Einzelpersönlichkeiten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Diözesanratsmitglieder einsetzt und daher die Formulierung „bis zu 15 Persönlichkeiten“ für angemessen hält. Auch diese Änderung wird mehrheitlich von der Vollversammlung abgelehnt.

Der neue § 5 (4) der Satzung lautet daher wie folgt:

4) bis zu 12 Persönlichkeiten.

Abgestimmt wird weiter über die Beschlussvorlage der Antragskommission zu § 5 (5) der Satzung des Diözesanrates. Diese Beschlussvorlage wird bei einer Gegenstimme von der großen Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung angenommen. Der neue § 5 (5) lautet somit wie folgt:

5) *der Geistlichen Assistentin oder dem Geistlichen Assistenten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Diözesanrates mit beratender Stimme.*

Für die Mitglieder nach Nrn. 1-3 werden stellvertretende Mitglieder bestellt, die in der Vollversammlung stimmberechtigt sind, wenn das von ihnen vertretene Mitglied an der Vollversammlung nicht teilnimmt.

Herr Rockel erläutert anschließend die Neuregelung des § 7 der Satzung nach dem Vorschlag der Antragskommission. Er bezieht dabei auch einen Änderungsantrag von Herrn Schmöcker zum 1. Satz des 1. Absatzes von § 7 mit ein, den die Antragskommission anzunehmen empfiehlt. Es wird daher zunächst über § 7 (1) abgestimmt. Die Mehrheit spricht sich dafür aus. Der neue § 7 (1) lautet somit wie folgt:

1) Die Vertreterin oder der Vertreter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Pfarrei im Diözesanrat des Erzbistums Berlin (vgl. § 5 Nr. 1) wird vom jeweiligen Pfarreirat in getrennten Wahlgängen gewählt

Abweichend hiervon kann der Diözesanrat spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der Pfarreiräte beschließen, dass die Wahl der Mitglieder nach § 5 Nr. 1 in allen Pfarreien durch alle Pfarreimitglieder erfolgt. In diesem Fall hat der Diözesanrat die Wahlordnung festzulegen.

Herr Rockel erläutert den Änderungsvorschlag der Antragskommission zu § 7 (2). Statt des hier zunächst vorgeschlagenen Absatzes 2 soll ein § 7 (5) eingefügt werden. Die Mehrheit der Vollversammlung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu. Der zweite Teil dieses Absatzes entfällt daher an dieser Stelle und der neue § 7 (2) der Satzung lautet daher wie folgt:

2) Die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände und Organisationen (AGKVO) bestimmt durch Beschluss, welche der ihr angehörenden Verbände bzw. Organisationen und welche anderen Verbände, Gruppen und Arbeitskreise wie viele Mitglieder nach § 5 Nr. 2 bestimmen dürfen.

Anschließend wird über die Beschlussvorlage der Antragskommission zu § 7 (3) abgestimmt. Die große Mehrheit ist mit dieser Änderung einverstanden. Sie lautet wie folgt:

3) Die Mitglieder nach § 5 Nr. 3 und deren stellvertretende Mitglieder werden vom Rat der Muttersprachlichen Gemeinden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Reihenfolge, in der stellvertretende Mitglieder zur Vertretung berufen sind, richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 7 (4): Zur vorgelegten Beschlussvorlage der Antragskommission liegen Änderungsanträge von Herrn Schmöcker vor. Herr Dr. Lehmann erläutert daher zunächst die Position der Antragskommission. Die Antragskommission empfiehlt das bisherige System der Hinzuwahl beizubehalten und diesbezügliche Änderungsanträge von Herrn Schmöcker abzulehnen. Herr Schmöcker erläutert seine Anträge. Argumente für und wider diese Anträge werden in der Vollversammlung ausgetauscht.

Der 1. Änderungsantrag von Herrn Schmöcker, über den jetzt abgestimmt werden soll, lautet wie folgt:

„Die Mitglieder nach § 5 Nr. 4 werden zur Hälfte von der letzten Vollversammlung des vorangegangenen Diözesanrats und zur anderen Hälfte vom aktuellen Diözesanrat gewählt.

Die letzte Vollversammlung des vorangegangenen Diözesanrats wählt die Hälfte der Mitglieder nach § 5 Nr. 4 aus einer Liste, die der Geschäftsführende Ausschuss unter Vorschlagsrecht aller Mitglieder der Vollversammlung, mit bis zu 24 geeigneten Persönlichkeiten, vor-

schlägt. Die aktuelle Vollversammlung des Diözesanrats wählt die Hälfte der Mitglieder nach § 5 Nr. 4 aus einer Liste, die der vorangegangene Geschäftsführende Ausschuss als Vorlage für die Wahl auf der letzten Vollversammlung des vorangegangenen Diözesanrats erstellt hat und die durch Vorschläge der neuen Mitglieder der Vollversammlung im Vorfeld der aktuellen Vollversammlung ergänzt wurde.“

Die Vollversammlung stimmt über diesen Änderungsantrag von Herrn Schmöker ab. Die Mehrheit spricht sich dagegen aus. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Somit wird über den 2. Änderungsantrag von Herrn Schmöker abgestimmt, den dieser für den Fall gestellt hatte, dass der 1. Antrag nicht angenommen wird. Der 2. Änderungsantrag von Herrn Schmöker hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder nach § 5 Nr. 4 werden von der letzten Vollversammlung des vorangegangenen Diözesanrats gewählt. Die Vollversammlung wählt die 12 Mitglieder aus einer Liste, die ihm zuvor der Geschäftsführende Ausschuss vorschlägt. Die Vorschlagsliste besteht aus bis zu 24 geeigneten Persönlichkeiten.“

Für diesen Antrag stimmen 20 Mitglieder des Diözesanrates. Dagegen stimmen 22 Mitglieder. Damit ist auch der zweite Antrag von Herrn Schmöker zu § 7 (4) abgelehnt.

Die Vollversammlung des Diözesanrates stimmt nunmehr über die Beschlussvorlage der Antragskommission ab. Für diese stimmen 40 Mitglieder, dagegen nur zwei Mitglieder. Somit ist der Vorschlag der Antragskommission zur Änderung der Satzung in § 7 (4) angenommen. Der Passus lautet in der beschlossenen Fassung wie folgt:

4) Die Mitglieder nach § 5 Nr. 4 werden durch ein von der Vollversammlung des vorangegangenen Diözesanrates zu wählendes Wahlgremium, bestehend aus 10 Mitgliedern des Diözesanrates, hinzugewählt.

Weiterhin wird über den zusätzlich unter § 7 (5) einzufügenden Passus abgestimmt. Die Mehrheit der Vollversammlung spricht sich für eine Annahme des Formulierungsvorschlages aus. Der neue Absatz unter § 7 (5) lautet wie folgt:

5) Scheidet eines der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder nach § 5 Nr. 1-3 vor Ende der Amtszeit aus dem Diözesanrat aus, so kann die Pfarrei, der Verband beziehungsweise der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden, die das Mitglied entsandt haben, für den Rest der Amtszeit des Diözesanrates eine andere Person zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Diözesanrates wählen. Für den Fall, dass ein durch alle Pfarreimitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gewähltes Mitglied ausscheidet, nimmt diese Wahl der Pfarreirat vor.

Zu § 9 der Satzung liegt ein Änderungsantrag von Herrn Schmöker vor, der sich auf die Anpassung der Amtszeit des Diözesanrates an die Amtszeit der Pfarrei- und Gemeinderäte bezieht. Nach kurzer Diskussion wird darüber abgestimmt. 36 Mitglieder des Diözesanrates sprechen sich für den Änderungsantrag aus, neun Mitglieder sind dagegen. Damit ist der Antrag von Herrn Schmöker angenommen. Die neue Fassung des § 9 der Satzung lautet wie folgt:

Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Konstituierung eines neuen Diözesanrates.

Zu § 11 der Satzung liegt ein Ergänzungsantrag von Herrn Schmöker vor. Er fordert als Einrichtungen des Diözesanrates unter 5. die Ad-hoc-Ausschüsse zu nennen. Die Antragskommission spricht sich für die Annahme dieses Antrages aus. Bei der Abstimmung stimmt eine Mehrheit der Vollversammlung für die Ergänzung. Damit lautet der § 11 künftig wie folgt:

Einrichtungen des Diözesanrates sind:

- 1. die Sachausschüsse*
- 2. die Regionalausschüsse*
- 3. die Beauftragten der Themenbereiche*
- 4. die Geschäftsstelle*
- 5. die Ad-hoc-Ausschüsse*

Zu § 12 (3) liegt ein Ergänzungsantrag von Herrn Schmöker vor, der wie folgt lautet:

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn einer Vollversammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Herr Dr. Lehmann spricht sich für eine Ablehnung des Ergänzungsantrages aus, weil die Ergänzung nicht in die Satzung gehöre, sondern ggf. in die Geschäftsordnung. Herr Rockel erklärt, dass es reiche die Beschlussfähigkeit festzustellen, wenn Beschlüsse gefasst werden. Daraufhin zieht Herr Schmöker seinen Ergänzungsantrag zu § 12 (3) zurück.

Zu § 12 (5) liegt ein Streichungsantrag von Herrn Schmöker vor, der den Satz „Die Bildung von Sachausschüssen ist mit dem Pastoralrat zu koordinieren“ betrifft. Die Antragskommission stimmt dieser Streichung zu. Die Mehrheit der Vollversammlung unterstützt dieses Votum ebenfalls. Somit lautet der neue § 12 (5) wie folgt:

Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse bzw. Regionalausschüsse einzurichten. Ergänzend können Themenbereiche festgelegt werden, für die ein Beauftragter von der Vollversammlung, vom Geschäftsführenden Ausschuss oder vom Vorstand bestellt wird.

Zu § 12 (8) liegt von Herrn Schmöker ein Antrag vor, den Satz „Die Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof“ in diesem Passus zu streichen. Herr Dr. Lehmann erklärt mit Verweis auf den CIC, das kirchliche Gesetzbuch, dass eine Streichung nicht möglich sei. Herr Schmöker zieht daraufhin diesen Antrag zurück.

Ebenso zieht Herr Schmöker seine beiden Ergänzungsanträge zu § 13 (4) und (5) zurück, die darauf ausgerichtet waren, zu Beginn einer Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Protokolle des Geschäftsführenden Ausschusses zeitnah allen Mitgliedern der Vollversammlung in digitaler Form zugänglich zu machen.

Zu § 14 der Satzung liegt ein Streichungsantrag von Herrn Schmöker zu Absatz 3 e vor. Der Passus, der Vorstand „stimmt mit dem Generalvikar die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Diözesanrates ab“, solle gestrichen werden. Herr Dr. Lehmann begründet das Votum der Antragskommission, diesen Streichungsantrag abzulehnen, damit, dass es bisher keine ernsthaften Probleme bei der Besetzung der Geschäftsführerstelle gegeben habe. Nach kurzer Diskussion wird über den Antrag abgestimmt. 13 Mitglieder sprechen sich dafür aus, die Mehrheit ist dagegen. Damit bleibt es bei der bisherigen Formulierung.

Zu § 16 liegt ein Änderungsantrag der Antragskommission vor, der Konsequenzen aus der Änderung in § 11 Abs. 5 für diesen Paragraphen zieht. Herr Dr. Lehmann erläutert ihn. Bei der Abstimmung über den Absatz 1 spricht sich die Mehrheit der Vollversammlung für die Ergänzung des Passus aus. Damit entfällt zugleich der bisherige § 12 Abs. 6. Über die Änderungsvorschläge der Antragskommission in den Absätzen 3 und 4 wird nicht eigens abgestimmt. Sie werden ohne Widerspruch von der Vollversammlung übernommen. Seinen Änderungsantrag zu § 16 (4) zieht Herr Schmöker zurück, da von der Antragskommission eine Aufnahme des entsprechenden Anliegens in die Geschäftsordnung in Aussicht gestellt wird. (Sein Antrag lautete: *Die Protokolle der Sachausschüsse und der Regionalausschüsse werden den Mitgliedern der Vollversammlung zeitnah in digitaler Form zugänglich gemacht.*) Die Fassung des § 16 in der Satzung hat künftig folgenden Wortlaut:

1) Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse haben die Aufgabe, in ihren Sachbereichen/Regionen die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates und die im Erzbistum bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesen Sachbereichen/Regionen zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Pfarr- und Gemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen und deren Anregungen aufzunehmen.

Zur Beratung aktueller Fragen können die Vollversammlung, der Geschäftsführende Ausschuss oder der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse einrichten.

2) Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Ausschüssen des Pastoralrates und des Priesterrates zusammen.

3) Die Sachausschüsse, die Regionalausschüsse sowie die Ad-hoc-Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern und Beratern. Die Zahl der Berater soll die Zahl der Mitglieder im Ausschuss nicht übersteigen.

4) Die Sachausschüsse, die Regionalausschüsse und die Ad-hoc-Ausschüsse wählen aus den Mitgliedern des Diözesanrates, die dem Ausschuss angehören, ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

§ 18 (4): Herr Dr. Lehmann erläutert die Neuformulierung des Paragraphen in Nr. 4 durch die Antragskommission. Folgende Fassung bittet die Antragskommission zu beschließen:

Wenn eine Pfarrei zu einem Pastoralen Raum gehört, entsendet nicht die Pfarrei, sondern der Pastorale Raum die Vertreterin oder den Vertreter nach § 5 Abs. 1, wobei dann die Wahl nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Pastoralausschuss vornimmt. Pfarreien, die im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ weder aus einem Pastoralen Raum hervorgegangen sind noch einem solchen angehören, entsenden kein Mitglied.

Frau Müßig verliert ein Votum von Frau Anders, die nicht an der Vollversammlung teilnehmen kann, mit dem sie den Antrag von Herrn Milke unterstützt, der sich dafür ausgesprochen hatte, den 2. Satz der ursprünglichen Beschlussvorlage der Antragskommission zu streichen, in der es hieß: „Pfarreien, die im Rahmen des Prozesses ‚Wo Glauben Raum gewinnt‘ weder aus einem Pastoralen Raum hervorgegangen sind noch einem solchen angehören, werden von einer benachbarten Pfarrei oder einem benachbarten Pastoralen Raum vertreten.“

Herr Schmöcker spricht sich für die Streichung des 2. Satzes in der neu formulierten Fassung aus. Herr Streich bittet Herrn Weber zu erläutern, wie die weitere Entwicklung im Hinblick auf die Pfarrei Heilige Familie in Prenzlauer Berg geplant ist, die bisher als einzige Pfarrei noch keinem Pastoralen Raum zugeordnet worden ist. Herr Weber erklärt, dass eine Zuordnung der Pfarrei zu einem Pastoralen Raum vorgesehen ist. Herr Hübscher stellt daraufhin den Änderungsantrag zur Beschlussvorlage der Antragskommission, in den Text „nach 2020“ einzufügen.

Abgestimmt wird zunächst über die Streichung des 2. Satzes in der Beschlussvorlage der Antragskommission (Änderungsantrag Schmöcker). Für die Streichung plädieren 23 Mitglieder der Vollversammlung, gegen die Streichung stimmen 24 Mitglieder. Damit ist die Streichung abgelehnt.

Abgestimmt wird nun über den Änderungsantrag von Herrn Hübscher, den 2. Satz wie folgt zu ergänzen: „Pfarreien, die im Rahmen des Prozesses ‚Wo Glauben Raum gewinnt‘ nach Jahresende 2020 weder aus einem Pastoralen Raum hervorgegangen sind noch einem solchen angehören, entsenden kein Mitglied.“ 23 Mitglieder der Vollversammlung sprechen sich dafür, 16 dagegen aus. Damit wird die Einfügung übernommen.

Abgestimmt wird jetzt über den Gesamtpassus des § 18 (4). Die Mehrheit der Vollversammlung spricht sich dafür aus. Damit lautet der § 18 (4) in der Satzung künftig wie folgt:

Wenn eine Pfarrei zu einem Pastoralen Raum gehört, entsendet nicht die Pfarrei, sondern der Pastorale Raum die Vertreterin oder den Vertreter nach § 5 Abs. 1, wobei dann die Wahl nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Pastoralausschuss vornimmt. Pfarreien, die im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ nach Jahresende 2020 weder aus einem Pastoralen Raum hervorgegangen sind noch einem solchen angehören, entsenden kein Mitglied.

Herr Klose und Herr Kanthack sprechen sich für eine redaktionelle Überarbeitung der Satzung zur Verbesserung der Klarheit aus. Auf die Anfrage von Herrn Schmöcker zu § 19 teilt Herr Kanthack mit, dass die Satzung in Kraft treten wird, wenn sie der Erzbischof unterzeichnet hat.

Herr Dr. Lehmann erläutert, dass bei der jetzt folgenden Gesamtabstimmung über die Änderung der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Abstimmung über die geänderte Satzung ergibt folgendes Ergebnis: 54 Mitglieder des Diözesanrates stimmen für die

Annahme der geänderten Satzung (s. Anlage 1). Es gibt keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen. Damit ist die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht.

Zu der Frage, ob die Beratung der Änderungen in der Geschäftsordnung noch vor der Pause wie ursprünglich vorgesehen erfolgen soll, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Es wird abgestimmt. 21 Mitglieder sprechen sich für die Beratung der Geschäftsordnung vor der Pause aus, 22 Mitglieder dagegen. Somit wird nach der nun folgenden Andacht eine Pause eingelegt, in der das Mittagessen eingenommen werden kann.

Herr Kanthack leitet die Beratung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vollversammlung des Diözesanrates ein und schlägt vor, § 1 Nr. 1 redaktionell zu ändern und dabei den Antrag von Herrn Schmöcker zu § 1 Nr. 1 zu übernehmen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

§ 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung lautet damit in Zukunft wie folgt:

Zur Teilnahme an der Vollversammlung mit Sitz und Stimme ist jedes nach § 5 Nr. 1 bis 4 der Satzung gewählte oder berufene Mitglied (im folgenden „Mitglied“ genannt) berechtigt.

Ist ein Mitglied nach § 5 Nr. 1 bis 3 der Satzung an der Teilnahme verhindert, nimmt das stellvertretende Mitglied mit den gleichen Rechten an der Vollversammlung teil. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder des Diözesanrates ist ausgeschlossen.

Über den Änderungsantrag von Herrn Schmöcker zu § 1 Nr. 3, der fordert, den letzten Satz („*Sie haben das Recht, zu diesen Fragen das Wort zu ergreifen.*“) zu streichen, wird diskutiert. Herr Schmöcker zieht schließlich seinen Änderungsantrag zurück. Damit bleibt der übrige Teil des § 1 (Nr. 2-4) der Geschäftsordnung in der bisherigen Fassung erhalten.

Zu § 7 Nr. 3 liegt ein Änderungsantrag von Herrn Schmöcker vor, der fordert, den Passus wie folgt zu ändern: „*Der Erzbischof, der Generalvikar und die Mitglieder des Vorstandes können auf Wunsch außerhalb der Reihenfolge das Wort von der Leitung der Vollversammlung übertragen bekommen.*“ Herr Dr. Lehmann spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 7 Nr. 3 der Geschäftsordnung aus. Es wird nach intensiver Debatte abgestimmt. 12 Mitglieder der Vollversammlung sprechen sich für die von Herrn Schmöcker gewünschte Änderung aus, die Mehrheit ist dagegen. Somit lautet § 7 Nr. 3 wie bisher:

Der Erzbischof, der Generalvikar und die Mitglieder des Vorstandes haben auf ihren Wunsch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

Die von der Antragskommission vorgelegten Änderungen in § 8 der Geschäftsordnung werden von den Mitgliedern der Vollversammlung ohne eigene Abstimmung angenommen, da es keinen Widerspruch diesbezüglich gibt. Die neue Fassung lautet wie folgt:

§ 8 Wahlen

1. Mitglieder

1.1. Bis spätestens 14 Wochen vor der Vollversammlung müssen die Pfarreien, Gruppen, Verbände und Arbeitskreise die Mitglieder des Diözesanrats gewählt haben.

1.2. Bis spätestens 11 Wochen vor der Vollversammlung muss das Hinzuwahlgremium nach § 7 Abs. 4 der Satzung die Einzelpersonlichkeiten gewählt haben.

2. Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 12 Nr. 6 und 8 der Satzung

2.1. Bei den Vorschlägen für die Wahl der acht Vorstandsmitglieder soll die Zusammensetzung der Vollversammlung entsprechend § 5 Nr. 1 bis 4 der Satzung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Bei § 12 der Geschäftsordnung wird noch der vorliegende Antrag der Antragskommission beraten, der entsprechend der Satzungsänderung in § 16 Abs. 4 vorschlägt, § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Der Diözesanrat wird die Protokolle der Sachausschüsse und der Regionalausschüsse so veröffentlichen, dass diese von den Mitgliedern des Diözesanrates elektronisch einsehbar sind.

Bei der Abstimmung darüber spricht sich die Mehrheit der Vollversammlung für die Ergänzung in diesem Sinne aus. Die Änderung im Passus „Inkrafttreten“ und die weitere redaktionelle Änderung werden ohne Abstimmung übernommen.

Abschließend wird die gesamte Geschäftsordnung der Vollversammlung des Diözesanrates in ihrer geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt. Sie wird von der Vollversammlung einstimmig angenommen (s. Anlage 2). Herr Podschun dankt der Antragskommission für die gute Vorbereitung.

TOP 4:

Im Auftrag des Geschäftsführenden Ausschusses hatten Frau Anders, Frau Müßig und Herr Rockel verschiedene Mitglieder der Vollversammlung angefragt, ob sie sich vorstellen könnten, im Gremium zur Hinzuwahl von Einzelpersonlichkeiten für die nächste Amtsperiode des Diözesanrates mitzuwirken. Folgende acht Mitglieder der Vollversammlung des Diözesanrates haben sich daraufhin bisher bereit erklärt, für die Wahl in das Hinzuwahlgremium zu kandidieren:

- Dr. Peter Czarnikau
- Monika Herdemerten
- Therese von Hesler
- Theresia Jonczyk
- Wolfgang Klose
- Christiane Krost
- Dr. Gabriele Pollert
- Ulrich Runde

Die folgenden weiteren Mitglieder der Vollversammlung erklären auf Nachfrage ihre Bereitschaft zur Kandidatur:

- Klaus-Peter Heyduck
- Dr. Klaus H. Fey

Frau Wedekind, die ebenfalls vorgeschlagen wird, lehnt eine Kandidatur ab. Damit stehen genau zehn Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die zehn Plätze im Hinzuwahlgremium zur Verfügung. Die große Mehrheit der Vollversammlung wählt diese zehn Personen en bloc per Akklamation in das Hinzuwahlgremium.

TOP 6 (vorgezogen):

Herr Klose und Frau Wedekind stellen den bereits im Vorfeld der Vollversammlung an die Mitglieder versandten Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin näher vor. Sie weisen in diesem Zusammenhang besonders auf die Empfehlungen und Forderungen des Ad-hoc-Ausschusses hin und bitten um Erteilung des Mandats zur Weiterarbeit bis zur Neukonstituierung des Diözesanrates. Herr Streich dankt den Vortragenden.

In der jetzt folgenden Aussprache zum Bericht wird kontrovers über den Bericht und die Forderungen des Ad-hoc-Ausschusses für systemische Veränderungen in der Kirche als Konsequenz aus dem Missbrauchsskandal diskutiert. Von einigen Mitgliedern werden manche Forderungen (Abschaffung des Pflichtzölibats, Zulassung von Laien zum Predigtamt, Abschaffung der verpflichtenden Beichte im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung) in Frage gestellt. Andere unterstützen die Forderungen entschieden. Immer wieder wird auf Aussagen der MHG-Studie, auf die strukturellen Ursachen von Missbrauch und auf den Zusammenhang von Missbrauch und Macht verwiesen. Frau Dr. Sternemann kritisiert den auf Seite 13 des Berichts aufgenommenen Vergleich, wonach im Erzbistum Berlin ein Priester, der sein Priesteramt aufgrund von Missbrauchsvorwürfen niedergelegt hat, im Hinblick auf die Beschäftigung im kirchlichen Dienst mit mehr Entgegenkommen rechnen kann als ein Priester, der sein Priesteramt niederlegt, weil er die Zölibatsverpflichtung nicht mehr halten kann. Herr Klose erläutert, dass an dieser Stelle Erfahrungswerte eingeflossen sind. Herr Dr. Lehmann kritisiert

das Verhalten der Bischöfe, die ihre Fehler im Zusammenhang mit dem Missbrauchsskandal in Deutschland bislang kaum eingestanden hätten. Herr Klose und Frau Wedekind machen deutlich, dass alle Rückmeldungen für den Ad-hoc-Ausschuss wichtig sind. Damit die Kirche die Botschaft von Jesus Christus weitertragen könne, sei eine entschiedene Auseinandersetzung mit der Aufarbeitung des Missbrauchs erforderlich und eine Bewusstseinsbildung wichtig. Es gehe um Transparenz und darum, sichtbar zu machen, was an Aufarbeitung bisher geleistet worden ist. Zu überlegen sei auch, welche Impulse auf der Bundesebene eingebracht werden können.

Herr Streich dankt für die Beteiligung am Austausch über den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses und empfiehlt der Vollversammlung, das Gremium mit der Weiterarbeit bis zum Ende der Amtszeit des Diözesanrates am 6. Juni 2020 zu beauftragen *[Anmerkung: Dieser Termin wurde nachträglich auf den 20. Juni 2020 geändert]*. Nach Möglichkeit sollte der Ad-hoc-Ausschuss bei der Vollversammlung am 7. März 2020 auch bereits konkrete Empfehlungen für die nächste Amtszeit geben. Die Vollversammlung stimmt anschließend über die Weiterarbeit des Ad-hoc-Ausschusses ab. Einstimmig beschließen die Mitglieder der Vollversammlung, dem Ad-hoc-Ausschuss das entsprechende Mandat zur Weiterarbeit bis zum Ende dieser Amtszeit zu erteilen.

TOP 5:

Zuerst wird die Beratung über den Antrag 5.2 von Herrn Schmöcker zur Veröffentlichung des aktuell vorliegenden Abschlussberichtes des Ad-hoc-Ausschusses zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin aufgerufen. Herr Schmöcker begründet seinen Antrag. Nach ausführlicher Diskussion über eine mögliche Veröffentlichung, in der unterschiedliche Sichtweisen zum Tragen kommen, aber die Tendenz deutlich wird, eine überarbeitete Fassung des Berichts erst nach der Vollversammlung am 7. März 2020 zu veröffentlichen, zieht Herr Schmöcker seinen Antrag zurück, äußert aber zugleich seine Hoffnung auf eine entsprechende Veröffentlichung im März 2020.

An zweiter Stelle wird über den Antrag 5.1 von Frau Jonczyk, Frau Wedekind und Herrn Klose beraten, der die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Ziel hat, die einen Standard zur Einarbeitung und Begleitung des ehrenamtlichen Vorstandes (nach der Neukonstituierung des Diözesanrates) entwickeln soll. Frau Wedekind begründet den Antrag und erläutert das von den Antragstellenden vorgesehene Unterstützungsangebot. Nach kurzer Diskussion wird über den Antrag abgestimmt: Bei einer Gegenstimme spricht sich die große Mehrheit der Vollversammlung für den Antrag aus. Herr Streich erklärt, dass der Vorstand die Einsetzung der Arbeitsgruppe auf den Weg bringen wird.

TOP 7:

Herr Streich geht auf den übersandten Jahresbericht des Vorstandes des Diözesanrates für den Berichtszeitraum November 2018 bis Oktober 2019 (s. Anlage 3) ein und gibt dazu einige Erläuterungen (ausführlicher unter Anlage 4).

Von Seiten der Mitglieder der Vollversammlung gibt es zum Jahresbericht diverse Nachfragen. Vorrangig spielen dabei Fragen zu den vom Diözesanrat mit verantworteten Empfängen im Erzbistum Berlin (Drei-Königs-Empfang und Hedwigsempfang) eine Rolle. Es geht dabei um die Struktur der Empfänge, die jeweils eingeladenen Personen und die Kosten, die dem Diözesanrat dafür entstehen. Es wird angeregt, über das Konzept der Empfänge noch einmal neu nachzudenken. Herr Streich erklärt, dass ein kritischer Rückblick auf den bisherigen Verlauf zusammen mit der Bistumsleitung geplant sei. Der nächste Drei-Königs-Empfang am 10. Januar 2020 werde zunächst einmal weitgehend so durchgeführt werden wie beim letzten Mal. Abweichend davon werde im Gottesdienst zum Empfang ausnahmsweise zusätzlich die Hedwigsmedaille durch das Domkapitel verliehen. Die gute Zusammenarbeit mit dem neuen Leiter des Katholischen Büros Berlin-Brandenburg führe dazu, dass es künftig in Anknüpfung an eine frühere Tradition regionale Mandatsträgertreffen geben werde.

Weitere Themen in der Aussprache zum Jahresbericht sind die Aktion Maria 2.0, die personelle Unterstützung der Jugendarbeit in den pastoralen Räumen, die Durchführung von Wort-Gottes-Feiern, die 24-Stunden-Aktion des BDJK und der Synodale Weg. Herr Klose bietet als Vizepräsident des ZdK an, sich in Gemeinden und Verbände zu dem Thema „Synodaler Weg“ einladen zu lassen. Ab 1. Dezember 2019 könne auch die Internetseite www.synodalerweg.de als mögliche Form der Beteiligung genutzt werden.

TOP 8:

Zu den schriftlich vorliegenden Berichten (s. Anlagen 5 bis 7) gibt es keine weiteren Rückfragen.

TOP 9:

Herr Streich weist auf die ausliegenden Evaluationsbögen hin und bittet zugleich die Mitglieder der Vollversammlung, eine Verbesserung der Rückmeldekultur anzustreben. Da sich bis zum Ende der vorgesehenen Frist ein Großteil der Mitglieder nicht zurückgemeldet hatte, musste die Geschäftsstelle extra nachfragen. Um gut planen zu können, sollten künftig rechtzeitig Anmeldungen bzw. begründete Abmeldungen erfolgen. Herr Streich weist auf die Termine der nächsten Vollversammlungen hin: Am **7. März 2020** findet die letzte Vollversammlung in dieser Amtsperiode statt, am 6. Juni 2020 *[Anmerkung: Dieser Termin wurde nachträglich auf den **20. Juni 2020** geändert.]* konstituiert sich der Diözesanrat neu.

Frau Dr. Sternemann lobt die kleinen Einheiten für die Andacht zu Beginn der Vollversammlung und vor dem Mittagessen, wie bei dieser Sitzung praktiziert, spricht sich aber dennoch dafür aus, vor der nächsten Vollversammlung wieder einmal gemeinsam Eucharistie zu feiern. Sie weist auf das Konzert des Chores der St. Hedwigs-Kathedrale am 9. Dezember 2019 im Konzerthaus Berlin hin, in dem zum Mitsingen eingeladen wird.

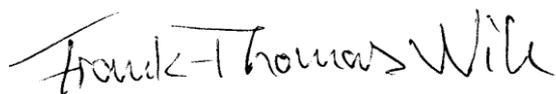
Herr Dr. Plehn berichtet von einem Treffen und Gedankenaustausch mit Wissenschaftlern des Deutschen GeoForschungsZentrums (GFZ) in Potsdam am 13. November 2019, an dem er zusammen mit Erzbischof Koch teilgenommen hatte. Dabei sei das Thema „Anpassung an den Klimawandel“ an die Kirche herangetragen worden. In diesem Zusammenhang sei auch über die zu erwartende Zunahme von Fluchtbewegungen und die Notwendigkeit, einen Beitrag zur kommunikativen Versachlichung der Debatten zu leisten, gesprochen worden.

Weiter teilt Herr Dr. Plehn mit, dass der Sachausschuss „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ in Abstimmung mit dem Vorstand gerade an einem Brief arbeitet, der vom Diözesanrat unter der Überschrift „Wirksamer Klimaschutz jetzt“ an den Regierenden Bürgermeister von Berlin sowie die Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern und den Ministerpräsidenten von Brandenburg gesandt werden soll. Im Übrigen weist er auf das Projekt „Faire Gemeinde“ hin: www.faire-gemeinde.org. Am 4. November 2019 war die erste ökumenische Siegelvergabe an vier Kirchengemeinden erfolgt, darunter an die katholische Gemeinde St. Josef-Köpenick.

Herr Streich dankt allen Beteiligten an dieser Vollversammlung, insbesondere den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung. Er informiert darüber, dass die Kollekte für den Drei-Königs-Preis in der Vollversammlung 503,20 € erbracht habe. Durch weitere Spenden könne diese noch erhöht werden. Herr Streich beschließt die Vollversammlung mit einem Gebet für den Synodalen Weg.

Berlin, den 29. November 2019

für das Protokoll



Frank-Thomas Nitz
Referent

Anlagen

0. Anwesenheitsliste
1. Synopse mit Änderungen in der Satzung des Diözesanrates
2. Synopse mit Änderungen in der Geschäftsordnung des Diözesanrates
3. Jahresbericht für Zeitraum November 2018 bis Oktober 2019
4. Wort des Vorsitzenden zum Jahresbericht 2018/19
5. Bericht aus den Zentralkomitee der deutschen Katholiken
6. Bericht aus dem Diözesanvermögensverwaltungsrat
7. Bericht aus der Caritas-Delegiertenversammlung